



Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2023/4050
Datum: 05.06.2023

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz	21.06.2023	öffentlich

Tagesordnung

Abwägung Installation Solartechnik gegenüber Baumschutzbelangen

Beschlussvorschlag

Dem dargestellten Vorgehen der Verwaltung wird zugestimmt.

Begründung

Aufgrund der Verabschiedung des § 2 Satz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gehen derzeit vermehrt Anträge bzw. Anfragen von Hennefer Bürgerinnen und Bürgern bei Umweltamt ein, die sich im Rahmen des privaten Ausbaus erneuerbarer Solarenergien in einer Konfliktsituation mit Belangen des Baumschutzes befinden. In dieser Hinsicht besonders relevant sind Fällanträge bzw. Anträge auf Rückschnitt für gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Hennef geschützte Bäume, die eine Verschattung einer Dachfläche verursachen und so den Wirkungsgrad einer möglichen PV- oder Solarthermieanlage verringern.

Den Interessen am Ausbau erneuerbarer Energien stehen hier anderweitige Interessen des Klima-, Natur- und Umweltschutzes entgegen, namentlich folgende Baumfunktionen:

- Abkühlung des Mikroklimas (Schattenwurf, Verdunstung)
- Schadstoffreduktion (Ozon, Stickoxide, Kohlenmonoxid, Feinstaub)
- Sauerstoffproduktion
- CO₂-Speicherung
- Habitatfunktionen für heimische Tier- und Pflanzenarten

Auf den Schutz der o.g. Baumfunktionen zielt die Hennefer Baumschutzsatzung ab. §3 regelt Ausnahme- und Befreiungstatbestände, welche die Basis für Fäll- und Rückschnittgenehmigungen bilden. Die Begründung einer Fällgenehmigung zur Ermöglichung bzw. Optimierung einer PV-Anlage ist dabei nicht vorgesehen. Die Gewährung einer Befreiung kommt daher nur in vom Satzungsgeber nach § 3 Abs. 1 e) vorgesehenen Ausnahmefällen übergeordneter öffentlicher Interessen nach einer Einzelfallprüfung in Betracht.

Zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien hat der Gesetzgeber im Juli 2022 („Osterpaket“) in § 2 Satz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) den Grundsatz festgelegt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie den

dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Daher ist dem Ausbau der erneuerbaren Energien im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage ein deutlich erhöhtes Gewicht beizumessen.

Eine externe rechtliche Einordnung ist dieser Beschlussvorlage zur Kenntnisnahme beigelegt. Deren Fazit stellt auf eine Entkräftung eines regelmäßigen Übergewichts des Vorrangs der erneuerbaren Energien ab, welche hinreichend begründet sein muss.

Zur Vereinheitlichung der Abwägungsentscheidungen sowie aus Transparenzgründen gegenüber den Antragstellenden, schlägt die Verwaltung folgendes Vorgehen bei der Bewertung von Fällanträgen bzw. Anträgen auf Rückschnitt vor:

- Die Anträge sind als Einzelfälle i.d.R. auf Basis eines durchgeführten Ortstermins zu entscheiden.
- Der beigelegte Prüfbogen wird im Rahmen eines stattfindenden Ortstermins seitens des Umweltamts vollständig ausgefüllt und dokumentiert die Grundlagen für die nachfolgende Abwägungsentscheidung.
- Für Bäume, die aufgrund ihrer Eigenart oder aufgrund ihres Umfelds in besonderem Maße die o.g. Baumfunktionen erfüllen und diese absehbar auch weiterhin erfüllen werden, wird im Rahmen der Abwägungsentscheidung zugunsten des Baumerhalts entschieden.
- Für Bäume die aufgrund ihrer Eigenart oder aufgrund ihres Umfelds geringe oder durchschnittliche Baumfunktionen erfüllen oder diese absehbar nicht weiter erfüllen können, wird im Rahmen der Abwägungsentscheidung zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien entschieden.

Ungeachtet dessen ist zu beachten, dass nach der Entscheidung der Stadt im öffentlich-rechtlichen Rechtsregime das zivilrechtliche Rechtsregime zwischen Grundstücksnachbarn unberührt bleibt. Die sogenannte „Fällgenehmigung“ zur Aufgabe des Baumschutzes nach Baumschutzsatzung bedeutet also nicht, dass der Bauherr eine PV-Anlage einen Baum auf fremdem Grund fällen lassen darf oder etwa einen Anspruch gegenüber dem Grundstücksnachbarn auf Fällung des Baumes hat. Ein solcher zivilrechtlicher Anspruch besteht nur, wenn sich dieser aus BGB bzw. Nachbarrechtsgesetz NRW ergibt.

Hennef (Sieg), den 05.06.2023
In Vertretung

Michael Walter
Erster Beigeordneter